

201 - HAUSHALTVERSICHERUNG IN STÄNDIG BEWOHNTEN GEBÄUDEN

Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, dass das Gebäude, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, von einer erwachsenen Person mindestens neun Monate im Jahr auch nachtsüber ständig bewohnt wird.

Achtung:

Sollte diese Voraussetzung entfallen, ist dies dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck sowie Briefmarken- und Münzensammlungen gelten dann nicht als versichert.